

**Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 21. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Friesenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 3.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

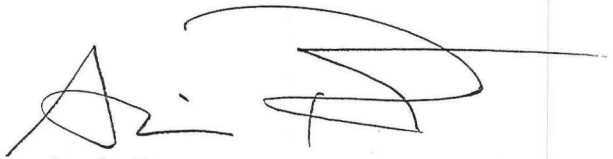
§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Friesenheim, den 21. März 2011




Armin Roesner
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Friesenheim vom 21. März 2011

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 3.000,--
2	Abwasseranlagen Genehmigung nach Abwassersatzung	50,-- bis 1.000,--
3	Anträge	
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 150,--
3.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,--
3.3	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,--
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,-- bis 75,--
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 750,--
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 150,--

- 6.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 7,--,
mind. 2,50
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 7,--,
mind. 2,50
- 6.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu
- 7 Bescheinigungen**
- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 75,--
- 7.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
- 8 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist** 5,-- bis 750,--
- 9 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands** 1 ‰ bis 5 ‰ mind. jedoch 50,--
- 10 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**
- 10.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 7,50 bis 300,--
- 10.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 10.1,
mind. 2,50

11 Schreibgebühren

11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
11.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50
11.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,--
11.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,50
11.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
11.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite	0,50
11.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,--
11.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2,50

12 Bauordnungsrecht

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1,0 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 100,--
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,50 je zu benachrichtigendem Angrenzer mind. 30,--

13 Bausachen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

13.1 Bauvoranfrage	
13.1.1 Erteilung eines Bauvorbescheides nach § 57 LBO Bearbeitung des Antrages mit einer örtl. Besichtigung	3,0 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
13.1.2 Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,-- bis 3.000,--
13.1.3 Jede weitere örtliche Besichtigung	50,-- je Std.
13.1.4 Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO	100,-- bis 10.000,--
13.1.5 Verlängerung der Geltungsdauer von Entscheidungen	¼ der Gebühr nach Nr. 13.1.1 bzw. 13.1.2 mind. 100,--
13.2 Baugenehmigungsverfahren	
13.2.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Verfahren nach § 49 LBO; Bearbeitung des Bauantrages mit 1 örtl. Besichtigung und 1 Bauüberwachung mit örtl. Besichtigung	6,0 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
13.2.2 Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können; Abbruch von Anlagen	100,-- bis 3.000,--
13.2.3 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO; Bearbeitung des Bauantrages mit 1 örtl. Besichtigung und 1 Bauüberwachung mit örtl. Besichtigung	5 ‰ der Baukosten mind. 100,--
13.2.4 Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können; Abbruch von Anlagen	100,-- bis 3.000,--
13.2.5 Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	6,0 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
13.2.6 Zustimmung nach § 70 LBO, wenn bei der Gebühren- berechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,-- bis 3.000,--
13.2.7 Jede weitere örtliche Besichtigung	50,-- je Std.
13.2.8 Werbeanlagen	100,-- bis 5.000,--
13.2.9 Baulasten, je Baulast	50,--
13.2.10 Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO	100,-- bis 10.000,--
13.2.11 Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Gebühr nach Nr. 13.2.1 bzw. 13.2.2 oder 13.2.3 bzw. 13.2.4, mind. 100,--
13.2.12 Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Gebühr nach Nr. 13.2.1 bzw. 13.2.2 oder 13.2.3 bzw. 13.2.4, mind. 100,--
13.3 Kenntnissgabeverfahren	
13.3.1 Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	50,-- je Std.
13.3.2 Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100,-- bis 1.000,--

13.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100,-- bis 1.000,--
13.3.4	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO	100,-- bis 10.000,--
13.4	<i>Abgeschlossenheitsbescheinigung</i>	100,-- bis 10.000,--
13.5	<i>Abnahmen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen, öffentl.-rechtl. Verträge</i>	
13.5.1	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	50,-- je Std.
13.5.2	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	50,-- je Std.
13.5.3	Jede weitere Abnahme und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	50,-- je Std.
13.5.4	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	50,-- je Std.
13.5.5	Abnahme fliegender Bauten	50,-- je Std.
13.5.6	Öffentlich-rechtliche Verträge	200,-- bis 10.000,--
13.5.7	Bau- und wasserrechtliche Entscheidungen	50,-- je Std.
13.5.8	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes	50,-- je Std.
13.5.9	Stellungnahmen	50,-- je Std.
13.6	<i>Brandschutz</i>	
13.6.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	50,-- je Std.
13.6.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	50,-- je Std.
13.6.3	Brandverhütungsschau	50,-- je Std.
13.6.4	Nachschau	50,-- je Std.
13.6.5	Allgemeine Brandschutzberatung	50,-- je Std.
13.7	<i>Denkmalschutz</i>	
13.7.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei (öffentliches Interesse)
13.7.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	50,-- je Std.
13.7.3	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	50,-- je Std.
13.7.4	Untersagungs- und Erhaltungsverfügung	50,-- je Std.
13.7.5	Steuerbescheinigungen auf der Grundlage der Aufwendungen des Antragstellers zur Erlangung steuerlicher Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen (§§ 7 i, 10 f, 11 b EStG)	
	Aufwendungen bis 2.500,--	25,--
	Aufwendungen bis 25.000,--	50,--
	Aufwendungen bis 50.000,--	75,--
	Aufwendungen bis 250.000,--	200,--
	Aufwendungen bis 500.000,--	300,--
	je weitere 500.000,--	250,--
13.8	<i>Bauberatung außerhalb von Verfahren</i>	50,-- je Std.
13.9	<i>Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO außerhalb Verfahren (= bei verfahrensfreien Vorhaben)</i>	100,-- bis 10.000,--

14	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 40,--
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 20,--
15	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,-- bis 70,--
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
15.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,-- bis 150,--
15.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,-- bis 250,--
16	Fischereischeine	
16.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
16.1.1	Jahresfischereischein	20,--
16.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,--
16.1.3	Jugendfischereischein	10,--
16.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	7,50
17	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 2,50
17.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2% von 500,-- und 1% des Mehrwertes
18	Gaststättenerlaubnisse	
18.1.1	Persönliche Erlaubnis -unbefristet- (§ 2 GastG)	500,-- bis 3.000,--
18.1.2	Persönliche Erlaubnis -befristet- (§ 2 GastG)	300,-- bis 1.500,--
18.2	Persönliche Erlaubnis bei mehreren Antragsstellern	500,-- bis 3.000,--
18.3	Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	100,-- bis 350,--
18.4	Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	50,-- bis 300,--
18.5.1	Stellvertretererlaubnis -unbefristet- (§ 9 GastG)	300,-- bis 2.000,--
18.5.2	Stellvertretererlaubnis -befristet- (§ 9 GastG)	150,-- bis 1.000,--
18.6	Erweiterung einer Erlaubnis	100,-- bis 350,--

18.7	Vorläufige (Stellv.-) Erlaubnis (§§ 9, 11 GastG)	100,-- bis 350,--
18.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG)	50,-- bis 500,--
18.9	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 24 GastG)	50,-- bis 500,--
18.10	Untersagung der Fortsetzung eines Betriebes ohne Erlaubnis (§ 15 GewO)	50,-- bis 300,--
18.11	Versagung einer beantragten Erlaubnis	50,-- bis 300,--
18.12.1	Widerruf einer erteilten Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (wirtschaftl. Leistungsunfähigkeit)	50,-- bis 300,--
18.12.2	Widerruf einer erteilten Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (sonstige Gründe)	50,-- bis 300,--
19	Gestattungen, Sperrzeitvorschriften, sonstige gaststättenrechtl. Erlaubnisse	
19.1	Gestattungen für vorübergehenden Betrieb (§12 GastG)	10,-- bis 500,--
19.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
19.2.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	je Tag 20,-- bis 100,--
19.2.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	je Monat 100,-- bis 500,--
19.3	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	50,-- bis 300,--
20	Gewerbesachen	
20.1	Gewerbean-, ab- und ummeldung Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,-- bis 50,--
20.2	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	500,-- bis 2.000,--
20.3	Spiele	
20.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	500,-- bis 2.000,--
20.3.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	40,-- bis 80,--
20.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d Abs. 1 GewO)	500,-- bis 2.000,--
20.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	750,-- bis 2.500,--
20.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,-- bis 1.500,--
20.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	500,-- bis 2.000,--
20.6.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	500,-- bis 2.000,--
20.6.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	50,-- bis 750,--
20.7	Versagung einer beantragten Erlaubnis	50,-- bis 300,--

21	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
21.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,-- bis 75,--
21.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,-- bis 35,--
22	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren	je Person 10,-- bis 75,--
23	Melderecht	
23.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
23.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,--
23.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,--
23.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
23.1.4	einfache elektronische Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 1, § 32 a MG)	5,--
23.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 24.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,-- bis 3.000,--
23.2	Datenübermittlungen	
23.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	2,-- jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
23.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 24.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 3.000,--
23.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 - jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
23.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,--
23.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50
23.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 700,--
23.6	Gebührenfrei sind	
23.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
23.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

23.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
23.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
23.6.5	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
24	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,-- bis 250,--
25	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,-- bis 400,--
26	Wasserrecht Erlaubnis (§ 7 WHG) („Kleineinleiter“)	20,-- bis 1.000,--